

Urschrift

SATZUNG

Mr. 172-18

der Gemeinde Wasbüttel über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Wasbüttel

(INNENBEREICHSSATZUNG)

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauBG hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 30.04.90 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Innerhalb des im beigefügten Lageplan (M 1 : 5.000) gekennzeichneten Bereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wasbüttel ist auf den rückwärtigen Grundstücksflächen eine Bebauung mit eingeschossigen Einzelhäusern ~~mit höchstens zwei Wohnungen~~ zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Wasbüttel, den 19.07.90



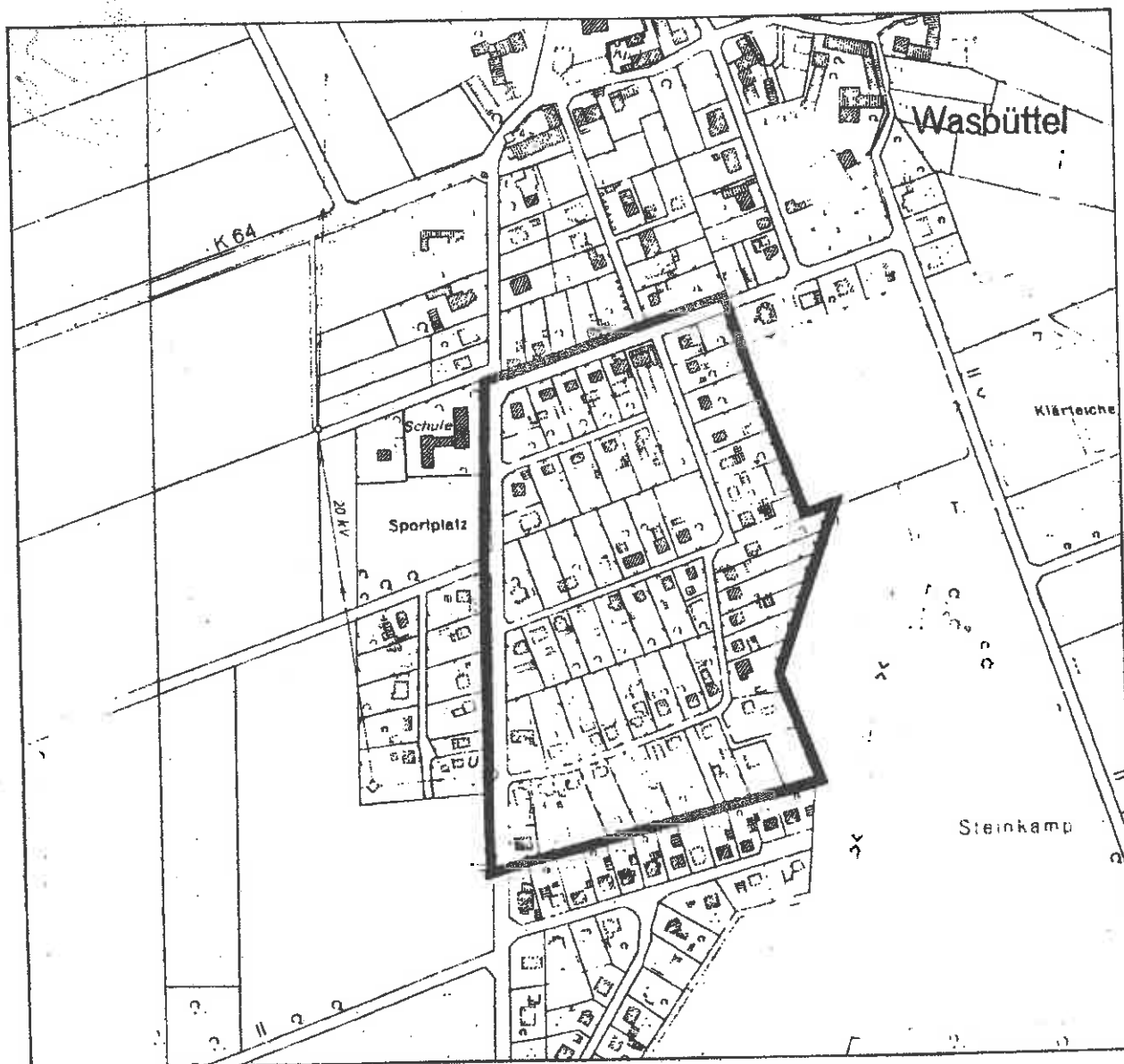
(Gemeindedirektor)



(1. stellvertr. Bürgermeister)

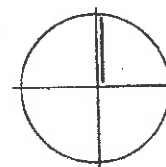


ANLAGE ZUR SATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 BAUGB DER GEMEINDE WASBÜTTEL



ÜBERSICHT

M 1 : 5000



RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
GEM. § 34 (4) BAUGB



Der Landkreis Gifhorn hat am 15. 08. 90 mitgeteilt,
daß ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften nicht geltend
gemacht wird (63/6170-01/60/64)

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage



Buthe
Buthe
Ltd. Baudirektor

